

in Pflicht genommen werden, so daß sie in wichtigen Fällen im Stande ist anzuzeigen, wenn der wirkliche Tod noch nicht vorhanden sein sollte. Sie würde dann dergleichen Merkmale der Ortsbehörde bekannt zu machen haben, welche dann das Weitere zu verfügen hätte, und zwar auf die Weise, daß der Arzt des Orts, und in Städten oder großen Dörfern sind ja dergleichen immer zu haben, besonders darüber gehört würde; aber einen Mann dazu anzustellen, der sich besonders mit seinem Studium darauf eingelassen hätte, möchte bedenklich sein. Es giebt allerdings unverkennbare Merkmale des Todes oder bestimmte Zeichen, daß der Geist entflohen ist, wie z. B. das Eintreten der Fäulniß deutlich zeigt, und wobei unbedenklich angesprochen werden kann, daß die Hülle der Erde übergeben werden kann. Der Fälle, wo Ausnahmen vorkommen, sind verhältnißmäßig so außerordentlich wenig und namentlich kommen dieselben auf dem Lande viel seltner vor, wie in den Städten. In dieser Hinsicht möchte also der erste Punkt, die Leichenschau den Ärzten des Orts vorbehalten bleiben, die in den Bezirken besonders dazu empfohlen werden. Vorzüglich aber müssen die Leichenwäscherinnen in Pflicht genommen werden, jede Bedenklichkeit, die sie bei einer Leiche haben, sogleich dem Bezirksarzte anzuzeigen. Was aber den zweiten Punkt oder die Einrichtung von Leichenhäusern betrifft, so gebe ich zu bedenken, ob diese wohl anders, als in großen Städten, hergestellt werden können, da auf den Landgemeinden dermalen schon ohnedies sich viele Lasten befinden. Wenn man nun diese Lasten noch dadurch vermehren wollte, daß Leichenhäuser hergestellt, und Vorkehrungen aller Art getroffen werden sollen, so werden die Gemeinden am Ende unter dem Druck der Abgaben erliegen. Man nehme nur an, was ein Leichenhaus kostet, und soll noch ein Beobachter darüber angestellt werden, der auch leben will; er kann aber nicht von seinem Eigenn sich erhalten, er will also von der Gemeinde ernährt sein, wie soll denn die Gemeinde im Stande sein, das Alles zu erschwingen. Die Errichtung von Leichenhäusern halte ich also dermalen nur für einen Gegenstand, der für Städte passend, für das Land aber rein unpraktisch ist. Ich gebe zu, daß in dem Falle, wo vielleicht wohlwollende und reiche Besitzer von Dörfern hier ein Kapital zu einem solchen Zwecke anwenden wollen, daß dann auch auf dem Lande dieser Weg zu betreten sei, außerdem aber möchte schwerlich das vorgestreckte Ziel erreicht werden können. Ich habe mir erlaubt, dies anzuführen, damit man nicht bloß auf die gute Absicht, sondern auch auf das Praktische derselben einen Blick werfen möge. In der Theorie scheint die Sache ganz vortrefflich zu sein, in der Praxis aber, glaube ich, wird sie nur Unwillen in den Gemeinden erzeugen, und wollte man sie mit Gewalt durchsetzen, würde solche unstreitig nur Widerspenstigkeit hervorbringen. Ich werde also gegen Annahme des Gesetzes stimmen.

Vizepräsident D. Deutrich: Wir sind wohl übereingekommen, zuvörderst uns bloß wegen eines Punktes der Todtenschau zu erklären und nicht den andern, die Leichenkammern, mit hineinzuziehen; ich werde mich also jetzt nur über den ersten

ausprechen. Ich kann das Bedenken nicht theilen, welches gegen den Werth dieser Maßregel daher abgeleitet worden ist, weil auf dem Lande die Todtenschau nicht durch Aerzte und Chirurgen besorgt werden könne. Es kommt die ganze Sache darauf an, daß die 9. §. der Instruction für den Todtenschauer ins Auge gefaßt wird; denn da heißt es: „Da nur der Eintritt der allgemeinen und fortschreitenden Fäulniß überzeugt hat,“ und diese Kennzeichen sind nicht so schwer zu erkennen; ich möchte fast behaupten, daß jede Leichenfrau, die in Gemäßheit einer ausreichenden Instruction verpflichtet ist, diese Kennzeichen kennt, Kennzeichen, die bald für jeden, der sie einigemal gesehen hat, niemals zweifelhaft sind, — darauf hin den sichern Ausspruch ertheilen kann, daß die in Frage befundene Person als Leiche zu behandeln und beerdigt werden könne. Dies ist die Hauptsache und es ist auch, nach den Motiven, als das Wesentliche des ganzen Gesetzes angesehen worden. Diese Sicherheit muß aber allerdings gewährt werden durch Personen, die dazu vollkommen tüchtig sind. Ist diese Sicherheit gewährt, so kann die Beerdigung erfolgen, es bedarf dann nicht einmal der Hinausschaffung in ein anderes Haus oder Local. Treten außerordentliche Umstände ein, Epidemien zc., dann sind auch außerordentliche Maßregeln zu treffen, ein leeres Local wird sich dann gewiß finden. Das, glaube ich, ist auch der Gesichtspunkt, bei welchem wir stehen bleiben müssen, und auch der Gesichtspunkt, durch dessen Festhaltung Beruhigung verschafft wird. Es ist von einem vorigen Redner das anatomische Messer angeklagt worden, als ob dasselbe die Veranlassung gegeben hätte, einen zu frühen Tod herbeizuführen. So weit ich aber diese Nachrichten kenne, so ist vor wenig Jahren von einem berühmten Arzte der Satz aufgestellt worden, daß alle diese Nachrichten in den Journalen nichts als leere Sachen seien und daß kein Todesfall constatirt sei, der durch das anatomische Messer herbeigeführt worden wäre, nämlich, daß der wirkliche Tod bei einem Todtgeglaubten durch die Section bewirkt worden sei. Ich glaube auch, daß man einen solchen Vorwurf einem Arzte, der eine Section zu vollziehen hat, gewiß jedesmal einem Arzte erster Classe, kaum würde machen mögen, den schweren Vorwurf, daß ein solcher eine Section vorgenommen habe, wo noch Zweifel vorhanden waren, ob wirklicher Tod eingetreten sei. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn ein Arzt nicht völlige Kennzeichen des Todes findet, er alle mögliche Mittel ergreifen wird, um sich davon zu überzeugen, daß er ohne Gefahr seciren könne.

Bürgermeister Hübler: Ich bitte nur um zwei Worte zur Widerlegung dessen, was Herr v. Ziegler so eben geäußert hat. Er scheint mir den Begriff der Leichenhäuser und den der Leichenkammern zu verwechseln, und ich mache ihn darauf aufmerksam, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die hohe Staatsregierung von der Nothwendigkeit der Anlegung von förmlichen Leichenhäusern ganz abgesehen, daß die Majorität unserer Deputation in ihrem Berichte dieser Ansicht beigetreten ist, und daß auch ich vorher erklärt habe, wie ich mit der Majorität der Deputation einverstanden sei, wenn schon meiner Ue-